

# KOSTENLEITFADEN LBG KLINISCHE FORSCHUNGSGRUPPEN

AUSSCHREIBUNG 2022/23



# INHALT

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>ALLGEMEINE BEDINGUNGEN .....</b>                    | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>ZUMUTBARE EIGENLEISTUNG .....</b>                   | <b>4</b>  |
| <b>3</b> | <b>TRENNUNGSRECHNUNG.....</b>                          | <b>5</b>  |
| <b>4</b> | <b>FÖRDERUNGSART, FÖRDERUNGSHÖHE.....</b>              | <b>5</b>  |
| <b>5</b> | <b>FÖRDERBARE KOSTEN .....</b>                         | <b>6</b>  |
| 5.1      | PERSONALKOSTEN.....                                    | 7         |
| 5.2      | REISEKOSTEN .....                                      | 9         |
| 5.3      | KOSTEN FÜR BERATUNGSLEISTUNGEN .....                   | 9         |
| 5.4      | SACH- UND MATERIALKOSTEN.....                          | 9         |
| 5.5      | KOSTEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN DRITTER (DRITTKOSTEN)..... | 10        |
| 5.6      | LEISTUNGEN VON VERBUNDENEN UNTERNEHMEN.....            | 11        |
| 5.7      | OVERHEAD KOSTEN.....                                   | 11        |
| 5.8      | ANSCHAFFUNG VON GERÄTEN .....                          | 12        |
| <b>6</b> | <b>NICHT FÖRDERBARE KOSTEN .....</b>                   | <b>14</b> |
| <b>7</b> | <b>ABRECHNUNG UND ÜBERPRÜFUNG DES PROJEKTES .....</b>  | <b>14</b> |

# 1 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG) handelt in ihrer Funktion als Abwicklungsstelle bezüglich der ihr übertragenen Aufgaben im Namen und auf Rechnung des Bundes. Die Verwendung öffentlicher Mittel hat nach Maßgabe des im europäischen und österreichischen Recht verankerten Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit zu erfolgen.

Für die Abwicklung des Programmes Klinische Forschungsgruppen (KFG) finden die Rahmenbedingungen und Regelungen der Sonderrichtlinie Klinische Forschungsgruppen und der Call Specifications LBG Klinische Forschungsgruppen Anwendung, gemäß der jeweils geltenden Fassung, welche auf der Webseite der LBG veröffentlicht ist.

Dieser Leitfaden dient der Spezifizierung der Vorgaben der zugrundeliegenden Sonderrichtlinie Klinische Forschungsgruppen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF).

Vor der Einreichung von Projekten und der damit verbundenen beantragten Kostenförderung sind insbesondere die Erfüllung folgender Bedingungen durch die Fördernehmer:innen sicherzustellen:

## **Gesamtfinanzierung**

Die Durchführung der KFG muss unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert sein. Dies ist mittels geeigneter Nachweise im Förderansuchen zu belegen. Die Fördernehmer:innen müssen im Förderansuchen den erforderlichen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtprojektkosten nachweisen. Dies muss durch die Vorlage eines Letters of Commitment mit einer Aufstellung der einzubringenden Eigenleistung erfolgen, welcher vom Head und der Lead Institution zu unterzeichnen ist. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Aufstellung der Eigenleistung im Sinne und mit Einverständnis aller Konsortiummitglieder erfolgt ist.

## **Anreizeffekt**

Förderungsfähig sind nur Projekte, die einen Anreizeffekt aufweisen. Ein Anreizeffekt liegt vor, wenn die Leistung ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

## **Vermeidung von Mehrfachförderungen**

Gefördert werden nur jene Kosten, die keiner Mehrfachförderung unterliegen. Der:Die Förderungswerber:in hat bekanntzugeben, ob er:sie in den letzten drei Jahren vor Einbringen des Förderansuchens für dieselbe Leistung Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhalten hat. Die Mitteilungspflicht besteht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens und umfasst auch jene Förderungen, die ihm:ihr bereits in Aussicht gestellt wurden bzw. Förderungen, über deren Gewährung noch nicht entschieden wurde.

Auch zukünftige Förderungen, um die der:die Fördernehmer:in noch ansuchen will, sind von der Mitteilungspflicht umfasst.

Stellt die LBG während der Laufzeit der KFG fest, dass eine Mehrfachförderung gegeben ist oder Umstände hervorkommen, die eine Mehrfachförderung nicht eindeutig ausschließen lassen, behält sich die LBG mit Verweis auf Punkt 6. 3 der Sonderrichtlinie Klinische Forschungsgruppen vor, die Förderung nicht weiter zu gewähren und bereits erfolgte Förderungen zurückzufordern.

Der vorherige Absatz findet keine Anwendung, wenn im Förderungsvertrag entsprechende Änderungen zum Ausschluss einer Mehrfachförderung einvernehmlich vorgenommen werden, von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

### **Befähigung des:der Förderwerbers:in**

Auf Grundlage der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen sowie mangels gegenteiliger Hinweise kann davon ausgegangen werden, dass seitens des:der Fördernehmers:in:

- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung vorliegt;
- eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistungen zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt;
- keine sonstigen in der Sonderrichtlinie vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen.

### **Mitteilungspflicht**

Wesentliche Änderungen des der Förderung zugrundeliegenden Projektes bedürfen zur Aufrechterhaltung der Förderung der schriftlichen Zustimmung der LBG.

## **2 ZUMUTBARE EIGENLEISTUNG**

Im Zuge der Projektdurchführung hat der:die Förderungsnehmer:in Eigenmittel (dabei kann es sich unter anderem um Personalkosten, direkte finanzielle Beiträge der Einrichtung, Sachkosten, Material, Ausrüstung sowie den Zugang zu und die Nutzung von bestehender Infrastruktur handeln) in angemessener Höhe einzusetzen.

Höhe und Ausmaß der eingesetzten Eigenleistungen sind im Zuge des Ansuchens im detaillierten Kostenplan bekanntzugeben und in einem Letter of Commitment zu bestätigen (siehe Punkt 1, Gesamtfinanzierung). Die Angemessenheit der Eigenmittel ist projektspezifisch im Rahmen der Begutachtung zu prüfen und zu begründen. Sie hat jedoch mindestens 10 % der Gesamtprojektkosten zu betragen. In welcher Weise dieser Beitrag unter Konsortiumpartnern aufzuteilen ist wird nicht vorgegeben.

Gemeinkosten (Overheadkosten) stellen weder förderbare direkte Kosten dar, noch dürfen sie auf die Eigenleistung angerechnet werden. Darüber hinaus werden weder Drittmittel noch Beiträge von Unternehmen als Sachleistungen anerkannt.

### 3 TRENNUNGSRECHNUNG

Werden durch eine Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten erbracht, sind die Kosten und Finanzierung des wirtschaftlichen vom nicht-wirtschaftlichen Bereich eindeutig zu trennen. Hintergrund der Trennungsrechnung ist es nachzuweisen, dass keine Quersubventionierung erfolgt, was bedeutet, dass öffentliche Mittel nicht zur Subventionierung wirtschaftlicher Tätigkeiten eingesetzt werden.

Die exakte Trennung betrifft neben dem Personaleinsatz die Zuordnung der Sachkosten; Gemeinkosten sind sachgerecht zuzuordnen.

Auf Verlangen ist ein Nachweis buchmäßig zu erbringen.

### 4 FÖRDERUNGSART, FÖRDERUNGSHÖHE

Die Förderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt und kann pro gefördertem Forschungsprojekt in Höhe von 0,5 Mio EUR bis zu 1 Mio EUR pro Jahr beantragt werden. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Förderbedarf des Projektes. Die Förderungsintensität beträgt maximal 90 %.

Wird in einem Jahr die maximale Förderung von 1 Mio Euro nicht zur Gänze verbraucht und abgerechnet, können allfällige Überschüsse in das Folgejahr übertragen werden. Allfällige Restmittel nach Ablauf der ersten Förderperiode können in die zweite Förderperiode mitgenommen werden. Im Fall der Nichtverlängerung nach der ersten Förderperiode gibt es die Möglichkeit der kostenneutralen Verlängerung für maximal ein Jahr (Phasing Out), in dieser Phase können überschüssige Mittel aufgebraucht werden.

Sofern die Einhaltung der Ziele und Vorhaben des genehmigten Förderungsansuchens gewährleistet werden kann, sind Verschiebungen zwischen den Kostenkategorien von bis zu 20 % der Fördersumme über die Projektlaufzeit ohne gesonderte Genehmigung der Abwicklungsstelle möglich.

### Finanzierungsbeispiel:

|                                      |   |                            |
|--------------------------------------|---|----------------------------|
| € 1 111 111.-<br>Gesamtprojektkosten | max € 1 Mio Förderung*                      | € 800 000.- direkte Kosten |
|                                      | min € 111 111.- zumutbare<br>Eigenleistung+ | € 200 000.- Overheads++    |

*\*max 90% der Gesamtprojektkosten  
+min 10% der Gesamtprojektkosten  
++25% der direkten Kosten*

**Abbildung 1:** Förderbeispiel € 1 Mio/Jahr. Die Gesamtprojektkosten setzen sich in diesem Beispiel aus der (maximal möglichen) Fördersumme € 1 Mio Förderung/Jahr plus (minimum) € 111 111.- zumutbare Eigenleistung zusammen. Die (maximal mögliche) Fördersumme von € 1 Mio setzt sich aus € 800 000.- beantragbare direkte Kosten plus € 200 000.- Overheads zusammen.

## 5 FÖRDERBARE KOSTEN

Als direkte Kosten und damit förderbar sind jene Personal- und Sachkosten anzusehen, die unmittelbar tatsächlich, zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) und direkt für die Dauer des geförderten Vorhabens anfallen, sparsam und wirtschaftlich angemessen sind.

Hinsichtlich der Förderfähigkeit von Kosten sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Es werden nur jene Kosten anerkannt, die anhand von Belegen nachweisbar sind;
- sämtliche Belege haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen;
- allfällige Werkverträge und deren Abrechnungen haben eine detaillierte Darstellung des aufgewendeten Arbeitsumfangs zu beinhalten;
- die Zeitaufzeichnungen der Projektmitarbeiter:innen haben vollumfänglich und nachvollziehbar zu sein;
- eine klare Projektzuordnung sowie Beschreibung der geförderten Projektaktivitäten ist während der gesamten Projektlaufzeit aufrechtzuerhalten;
- auf sämtlichen Belegen und sonstigen Abrechnungen muss ein eindeutiger und direkter Projektbezug nachgewiesen werden;
- die Aufbewahrungsfrist für alle projektrelevanten Unterlagen beträgt zehn Jahre (in begründeten Fällen auch länger);
- erfolgen Anschaffungen oder Beauftragungen von Dritten über einem Auftragswert von über Euro 10.000, so sind analog den Regelungen des Bundesvergabegesetz (BVerG) nachweislich drei Angebote einzuholen und dem:der nachweislichen Bestbieter:in das Los zu erteilen.

Gefördert werden nur jene Ausgaben, die nach dem Anerkennungsstichtag laut Förderungsvertrag entstanden sind.

## 5.1 PERSONALKOSTEN

Personalkosten der Mentor:innen, des Head, sowie der Work Package/Sub-Project Leaders (inkl. Deputy Head/s) sind nicht förderbar.

Gefördert und abrechenbar sind jedoch Personalkosten für 5-15 Projektmitarbeiter:innen einer KFG sowie Personalkosten für die Freistellung von klinischer Tätigkeit („Rotationsstellen“). Diese Rotationsstellen dienen dazu, Angestellte einer Klinik, die Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnehmen, die Mitarbeit in einer KFG zu ermöglichen. Im Rahmen der Rotationsstelle werden Kliniker:innen (auch solche, die sich noch in der Ausbildung befinden) für einen bestimmten Zeitraum (in der Regel nicht länger als ein Jahr) von klinischen Aufgaben freigestellt, um an einem oder mehreren Arbeitspaketen/Teilprojekten der KFG mitzuarbeiten. Die geförderten Mittel entsprechen den angefallenen Personalkosten der zwischenzeitlichen Stellvertreter:innen, welche für die Projektdauer für die Übernahme der klinischen Arbeit anfallen.

Für die gesamte KFG sind nicht mehr als zwei Rotationsstellen, basierend auf FTE, pro Jahr zulässig.

Die nicht förderbaren Personalkosten (siehe oben) können dem Eigenanteil im Ausmaß der Arbeitsleistungen für die KFG zugerechnet werden.

Mentor:innen werden, sofern sie nicht auch eine Rolle als Work Package/Sub-Project Leader innehaben, mit 10 % angerechnet, und im Falle einer zusätzlichen Rolle als Work Package/Sub-Project Leader mit mindestens 20 %. Der:Die Head ist mit 25 % und weitere Work Package/Sub-Project Leaders (inklusive des:der Deputy Head/s) mit 20 % anzurechnen.

Die Personalkosten sind auf Basis der laufenden Bruttogehälter und -löhne, sowie der darauf bezogenen Abgaben (direkte Dienstnehmernebenkosten) heranzuziehen. Sonstige Leistungen (z.B. Entgelt für Mehrstunden) können anerkannt werden. Es wird empfohlen, eine allfällige jährliche Inflationsanpassung der Personalkosten zu berücksichtigen.

Folgende Personalkosten fallen unter die Begriffsdefinition der Personalkosten und sind grundsätzlich förderbar:

- Bruttobezug (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsrenumeration);
- Zulagen, welche auf Basis des Dienstvertrages, einer Betriebsvereinbarung, im Kollektivvertrag oder gesetzlich festgelegt sind;
- Pauschalen für Überstunden.

Unter die Dienstnehmerlohnnebenkosten fallen:

- Krankenversicherungsbeitrag;
- Pensionsversicherungsbeitrag;
- Arbeitslosenversicherungsbeitrag;
- Unfallversicherungsbeitrag;
- Wohnbau-Förderungsbeitrag;
- Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz;
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds;

- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds;
- Kommunalsteuer;
- Beitrag zur betrieblichen Mitarbeitervorsorgekasse;
- Pensionskassenbeiträge der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers (laut KV oder gesetzlich).

Nicht förderbare Bestandteile der Personalkosten sind:

- Abfertigungen;
- Jubiläumszahlungen;
- Prämien;
- Sachbezüge wie z.B. Firmenautos und Firmenwohnungen.

Für Fälle, dass Teile der Personalkosten von Dritten getragen werden (z.B.: AMS), sind diese Bestandteile ebenfalls nicht förderbar.

Gesetzlich, kollektivvertraglich, in einer Betriebsvereinbarung oder im Dienstvertrag rechtsverbindlich vorgesehene Personalkosten werden anerkannt. Die Höhe der anfallenden Personalkosten für Mitarbeitende von Universitäten ist in den Kollektivverträgen der österreichischen Universitäten festgelegt. Personalkosten für alle weiteren Mitarbeiter:innen der KFG werden nach den Standards des Wissenschaftsfonds (FWF) vorgesehenen Entgeltregelungen gedeckelt.

(Für 2022 siehe <https://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/personalkostensaetze>).

### **Zeitaufzeichnungen**

Alle Projektmitarbeiter:innen sowie Rotationsstellen haben projektbezogene Zeitaufzeichnungen zu führen, die eine deutliche Projektzuordnung erkennen lassen. Die Zeitaufzeichnungen sowie sämtliche abgerechneten Belege haben eine den einzelnen Tätigkeiten zugeordnete Beschreibung der geförderten Projektaktivitäten bzw der restlichen Tätigkeiten des:der Mitarbeiters:Mitarbeiterin zu enthalten (Aufzeichnung über 100 % der Tätigkeit, wobei die Projektaktivität detailliert darzustellen ist). Dadurch wird eine allfällige unzulässige Doppelte Erfassung/Doppelförderung unterbunden.

Die Zeitaufzeichnungen sind stundenweise auf Tagesbasis zu führen.

### **Anrechenbarkeit von In-Kind Leistungen**

Eine über die Richtsätze hinausgehende Überzahlung von Personal ist zulässig, wird aber nicht als In-Kind Beitrag angerechnet.



## 5.2 REISEKOSTEN

Reise- und Übernachtungskosten für wissenschaftliche Tagungen und Konferenzen, Feldforschung und Expeditionen können im Rahmen der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, i. d. F. BGBl. I Nr. 153/2020, gefördert werden.

Reisekosten (Tagegelder, Übernachtungskosten, Fahrtkosten, Tagungsgebühren) sind förderfähig, wenn sie nach den für den:die Mitarbeiter:in geltenden Bestimmungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Die Personal- und Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Bestimmungen beruhen und der Reisegebührevorschrift für vergleichbare Bundesbedienstete entsprechen.

Es ist nachzuweisen, dass die in Rechnung gestellten Reisekosten in einem eindeutigen Zusammenhang mit dem Forschungsprogramm stehen. Förderfähig sind nur Reisekosten, die Reisen von KFG-Mitarbeiter:innen betreffen.

Kostenerstattungen, die anstelle von Tagegeldern gezahlt werden, sind auf die jeweilige Höhe des Tagegeldes begrenzt. Die Erstattung der Kosten für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs richtet sich nach dem gesetzlichen Kilometergeld. Mit dem Kilometergeld sind Parkgebühren, Mautgebühren (einschließlich Autobahnvignette) und Kraftstoff abgegolten.

Der:Die Zuwendungsempfänger:in hat grundsätzlich bei der Auswahl des Verkehrsmittels Aspekte der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

## 5.3 KOSTEN FÜR BERATUNGSLEISTUNGEN

Förderbar sind auch Kosten für Beratungsleistungen des Koordinationszentrums für klinische Studien oder einer vergleichbaren Einrichtung für die Planung, Koordinierung und Durchführung klinischer Studien. Werden derartige Leistungen von externen Dritten durchgeführt, sind vor deren Beauftragung jedoch mindestens drei Angebote einzuholen.<sup>1</sup>

## 5.4 SACH- UND MATERIALKOSTEN

Werden optionale Skonti angeboten, sind Fördernehmer:innen generell angehalten diese nach bestem Bemühen in Anspruch zu nehmen.

Unter diese Kategorie fallen Sach- und Materialkosten, die ausschließlich für das geförderte Projekt verwendet werden. Keine Förderbarkeit besteht für Werbe-, Vertriebs- und Marketingaufwendungen.

---

<sup>1</sup> Die Regelungen des Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018) sind anzuwenden.

Im Rahmen der Förderung können unter anderem folgende Sach- und Materialkosten anerkannt werden:

- projektbezogenes Verbrauchsmaterial;
- geringwertige Wirtschaftsgüter<sup>2</sup>;
- Inventarentnahmen, soweit sie nach einer gesetzlich anerkannten Inventarisierungsmethode (z.B.: FIFO, spezifische Identifizierung, gewogener Durchschnitt) bewertet werden;
- Publikationskosten (insbesondere Open Access Fees und Repositoriengebühren);
- anteilige Lizenzgebühren;
- Gebühren für Datennutzung und Verwaltung;
- Gebühren für Ethikkommissionen und die Genehmigung durch die zuständige nationale Behörde;
- Gebühren für Dienstleistungen von Core Facilities, Studienmedikamente oder Arzneimittel;
- Nutzung von Core-Facilities;
- Kosten für KFG-bezogenes Verbrauchsmaterial;
- Versicherungen für Studienteilnehmer:innen.

Im Zentrum des Programms steht die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Daher sollten die Anträge neben der Finanzierung von "Rotationsstellen" für Forschungszwecke auch einen Plan für die Ausbildung junger klinischer Forscher:innen zur Entwicklung von Fähigkeiten als klinische oder ärztliche Wissenschaftler:innen enthalten. Dies kann beispielsweise die Teilnahme an Doktorandenprogrammen und Mentoring-Programmen beinhalten. Solche Kosten sind förderbar.

Unternehmensintern bezogene Sach- und Materialkosten sind zu Herstellkosten abzurechnen.

## 5.5 KOSTEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN DRITTER (DRITTKOSTEN)

Hierunter fallen unter anderem Kosten für Auftragsforschung, technisches/wissenschaftliches Know-how, Kosten für technische/wissenschaftliche Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit für das geförderte Projekt dienen bzw. integraler Bestandteil der geförderten Forschungstätigkeit sind. Weiters sind hier die Kosten für zugekaufte Personalleistungen (Personalleasing, Werkverträge) zu erfassen.

Werkverträge<sup>3</sup> stellen ebenso förderbare Kosten dar. Diese haben jedenfalls eine detaillierte Darstellung des aufgewendeten Arbeitsumfangs zu beinhalten.

Förderbar sind nur juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

---

<sup>2</sup> Gemäß § 13 EStG können die Anschaffungs- und Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern als Betriebsausgabe abgesetzt werden, wenn diese Kosten für das einzelne Anlagegut 1.000 EUR nicht übersteigen (geringwertige Wirtschaftsgüter).

<sup>3</sup> Vgl § 1151 ABGB; laut Wirtschaftskammer Österreich liegt ein Werkvertrag vor, wenn sich eine Person verpflichtet, für eine andere Person einen bestimmten Erfolg herzustellen. Wirtschaftskammer Österreich (29.12.2017), Werkvertrag (arbeitsrechtlich), Begriff – persönliche Unabhängigkeit – Abgrenzungen, verfügbar unter [https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Werkvertrag\\_\(arbeitsrechtlich\).html](https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Werkvertrag_(arbeitsrechtlich).html), zuletzt eingesehen am 28.02.2022.

Dienstleistungen des Forschungsprogramms, die zwischen KFG-Konsortium Partnern abgerechnet werden, sind grundsätzlich nicht förderfähig.

## 5.6 LEISTUNGEN VON VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Leistungen von verbundenen Unternehmen müssen wie eigene Kosten nachgewiesen werden. Zusätzlich sind Zahlungen oder Gegenverrechnungen zu belegen. Allfällige Gewinnaufschläge sind abzuziehen.

Förderfähig sind ausschließlich tatsächlich und nachweisbar angefallene direkte Kosten.

Als verbundenes Unternehmen i.S. des Kostenleitfadens werden sämtliche nahe stehenden Organisationen sowie Kooperationspartner verstanden.

## 5.7 OVERHEAD KOSTEN

25 % der direkten Kosten sind als Gemeinkosten in der Gesamtförderung enthalten. Direkt dem Projekt als einzeln verrechnete Kosten dürfen nicht gleichzeitig auch in den Gemeinkosten verrechnet werden. Unter den direkten Kosten sind Personal- Material- und Sachkosten sowie die Abschreibung der projektbezogenen Investitionen zu verstehen.

Dieser Pauschalsatz deckt alle allgemeinen und administrativen Kosten ab, die nicht als direkte Kosten angerechnet werden können, insbesondere:

- Allgemeine Tätigkeiten von Büroleitung, Controlling, Buchhaltung, Lohnbuchhaltung, Unternehmensführung;
- Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung;
- IT (ausgenommen IT-Hardware);
- Kommunikationskosten;
- Büromaterial und Drucksachen;
- Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, IT, etc.);
- Abschreibung, Instandhaltung, Reparatur von Gebäuden;
- Miete und Pacht für allgemeine Räume,
- Betriebskosten;
- Reinigung, Entsorgung;
- Lizenzgebühren (für Grundausstattung);
- Verpackungs- und Transportkosten;
- Fachliteratur;
- Versicherungen (ausgenommen Patientenversicherungen);
- Steuern;
- allgemeine Aus- und Fortbildung.

## 5.8 ANSCHAFFUNG VON GERÄTEN

Die Anschaffung von Geräten bedarf jedenfalls einer Begründung und Erläuterung dahingehend, dass die erforderlichen Hilfsmittel nicht über eine zentrale Einrichtung oder durch Kooperationen zugänglich sind.

Bei der Anschaffung von Geräten ist zwischen kleinen Geräten, Forschungsgeräten und Großgeräten zu unterscheiden.

Kleine Geräte einschließlich EDV Ausstattung (mit einem Anschaffungswert von unter 1.500,00 EUR) können unter Einhaltung der institutionellen Richtlinien für die Beschaffung im Rahmen der Förderung angeschafft werden.

Förderfähig sind weiters Anschaffungen von Forschungsgeräten. Hierzu zählen wissenschaftliche Instrumente, Systemkomponenten, Selbstbaugeräte (im Allgemeinen aus Kleingeräten und Material zusammengesetzt) und andere dauerhafte Wirtschaftsgüter sowie immaterielle Vermögensgegenstände wie Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und daraus abgeleitete Lizenzen, wenn ihre Anschaffungskosten den Betrag von 1.500,00 EUR (inkl. USt., sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungseinrichtung besteht) übersteigen und die betreffenden Geräte überwiegend (mehr als 50 % der Gesamtkosten des betreffenden Geräts) aus BMBWF-Mitteln finanziert werden.

Für Geräte ab einem Wert von EUR 5.000,00 inkl. USt. ist ein aktuelles (nicht älter als 12 Monate altes) Angebot vorzulegen.

Um insgesamt die effiziente Nutzung von Geräten zu unterstützen, bestätigt der:die Antragsteller:in mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular für Geräte ab einem Wert von EUR 24.000,00 inkl. USt., (1) dass alternativ in vertretbarer Distanz kein vergleichbares Gerät vorhanden ist, welches mitbenutzt werden könnte, und (2) die Möglichkeit der Co-Finanzierung durch Dritte geprüft wurde. Weiters hat der:die Antragsteller:in etwaige durch Betrieb und Wartung anfallende Kosten zu tragen.

Großgeräte sind Forschungsinfrastruktur(en) der Großforschung, deren Auf- und Ausbau einen wesentlichen Teil des Forschungshaushaltes der betreffenden Forschungseinrichtung darstellen, die entsprechend groß und umfangreich sind und von vielen Forschungsgruppen gemeinsam genutzt werden. Als Großgeräte werden Geräte bezeichnet, wenn ihre Anschaffungskosten den Betrag von 50.000,00 EUR (inkl. USt., sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungseinrichtung besteht) übersteigen. Der Kauf von Großgeräten ist nicht förderfähig; ebenso wenig ist eine anteilige Förderung derartiger Geräte förderfähig.

Die Gerätebestellung und -vorfinanzierung erfolgt durch die Forschungseinrichtung auf Anweisung des:der Leiters:in bzw. des:der Teilprojektleiter:in. Dabei sind die Beschaffungsrichtlinien der Forschungseinrichtung einzuhalten. Die Inventarisierung an der Forschungseinrichtung und Refundierung der Anschaffungskosten des Geräts über das jeweilige Projektbudget erfolgt gemäß der entsprechenden Vereinbarung der Forschungseinrichtung mit der LBG. Großgeräte sind nicht von der Finanzierung umfasst.

## Kosten für Anlagennutzung

Anlagen, die ausschließlich für das Projekt verwendet werden und keine Großgeräte darstellen, können in Form einer aliquotierten Abschreibung über die Laufzeit des Projektes anerkannt werden.

Ausgangsbasis für die Berechnung der anteiligen Abschreibung ist die Nutzungsdauer gemäß Anlagenverzeichnis. Erfolgt die Aktivierung des Anlageguts ab dem 16. des Monats, kann dieser Monat für die Berechnung der Nutzungsdauer im Berichtszeitraum nicht berücksichtigt werden. Grundsätzlich ist die Gesamtnutzungsdauer laut Anlagenverzeichnis anzugeben. Kosten von geringwertigen Wirtschaftsgütern sind mit den gesamten Anschaffungskosten als Sach- und Materialkosten anzusetzen.

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum des Projekts, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, idgF, für den Projektzeitraum entspricht.

Das Gerät geht mit der Zahlung in das Eigentum der Forschungseinrichtung über. Eine allfällige Betriebspflicht wird in den Förderungsverträgen verankert.

Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, von dem:der Förderungsnehmer:in ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich –, hat der:die Förderungsnehmer:in bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes die LBG davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf deren Verlangen eine angemessene Abgeltung zu leisten, oder die betreffende Sache der LBG zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen, oder in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Anlage zum Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes vorzusehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde, ist die Abgeltung eines der Förderung des Bundes entsprechenden aliquoten Anteils am Verkehrswert vorzusehen. Bei einer Förderung durch mehrere haushaltsführende Stellen haben diese auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken (§ 13 ARR 2014).

## Anschaffung von Prototypen

Die Basis für einen geförderten bzw. finanzierten Prototyp ist die Aufbereitung der Kosten in einer gesonderten Aufstellung.

Die internen Entwicklungskosten sind in voller Höhe unter den Personalkosten förderbar. Bei Weiternutzung nach dem Förderungszeitraum können die für den Prototyp benötigten Material- und Drittkosten für die Herstellung/Konstruktion in Höhe der anteiligen Abschreibung angesetzt werden. Sofern der Prototyp nach dem Förderungszeitraum nicht mehr verwendet wird, können die Kosten zur Gänze abgerechnet werden.

Bei der Berechnung der Abschreibung kann die Nutzungsdauer des Prototyps mit Beginn des Förderungszeitraumes angesetzt werden. Die Gesamtnutzungsdauer ist grundsätzlich laut Anlagenverzeichnis anzugeben. Wenn der Prototyp nach Fertigstellung erlöswirksam verwertet wird, muss der Erlös von den abgerechneten Prototypkosten abgezogen werden.

## 6 NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

Nicht förderbare Kosten sind:

- Kosten, die nicht unmittelbar für den erfolgreichen Abschluss des Programms erforderlich sind;
- die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer.

Sofern diese Umsatzsteuer nachweislich tatsächlich und endgültig von dem:der Förderungsnehmer:in zu tragen ist, somit für ihn:sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der:die Förderungsnehmer:in nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des:der Förderungsnehmers:in an den:die Förderungsgeber:in nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von dem:der Förderungsnehmer:in eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch den:die Förderungsgeber:in – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, idgF, oder dem Unternehmensgesetzbuch dRGBL. S 219/1897, idgF, verwendet werden.

Die Förderung gilt weiters nicht für Studien mit direktem kommerziellem Interesse. Zudem deckt sie keine Kosten für die Anmeldung von Rechten an geistigem Eigentum ab.

## 7 ABRECHNUNG UND ÜBERPRÜFUNG DES PROJEKTES

Im von der Abwicklungsstelle erstellten Formular hat der zahlenmäßige Nachweis durch eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu erfolgen.

Die Prüfung der Belege und Vorlage der Abrechnung erfolgt durch die LBG.

Mit der bankmäßigen Fertigung sowie der firmenmäßigen Fertigung des:der Förderungswerbers:in der Abrechnung und Projektkostennachweise wird bei einer Endabrechnung folgendes bestätigt:

- Die Aufstellung wurde anhand von Belegen (Rechnungen, Zahlungsbelegen, Kontoauszügen, usw.) überprüft und in Ordnung befunden;

- das geförderte Projekt ist zur Gänze abgeschlossen;
- die im Förderungsvertrag definierten Auflagen wurden erfüllt.

Unrichtige Angaben können zur Rückforderung bereits ausbezahlter Förderungen und zu weiteren rechtlichen Konsequenzen führen.

#### Prüfung von Projektkosten

Die genehmigten Projektkosten und auch Zwischenabrechnungen stellen keine Kostenanerkennung dar. Die endgültige Höhe der förderbaren Kosten sowie der Förderung werden erst nach Prüfung und Genehmigung des Verwendungsnachweises (Entlastung) durch die Abwicklungsstelle ermittelt. Die jährlichen (Zwischen)verwendungsnachweise werden von der LBG geprüft. Hinsichtlich der genehmigungsfähigen Kosten erteilt die Abwicklungsstelle eine Freigabe an den:die Fördernehmer:in.

#### Belegverzeichnis

Eine Prüfung von förderungsrelevanten Kosten erfolgt anhand des Belegverzeichnisses und der dazugehörigen Belege.

Dies sind im Wesentlichen:

- Rechnungen (wenn nötig inkl. Bestellungen, Lieferscheinen, Angeboten, Verträgen, etc.);
- Zahlungsunterlagen (Zahlscheine, Auszüge elektronischer Zahlungsmedien, etc.);
- Bankauszüge und -belege als Nachweis der erfolgten Zahlung;
- Anlageverzeichnis (Inventar, Sachkonten);
- (testierte) Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnung;
- Aktivierungsnachweis durch Wirtschaftsprüferin bzw. Wirtschaftsprüfer;
- Projektbezogene individuelle transparente Zeitaufzeichnungen (Stundenlisten) oder dergleichen;
- Lohn- und Gehaltsaufzeichnungen;
- Materialentnahmescheine oder dergleichen;
- Kostenrechnung;
- sonstige geeignete Unterlagen.

#### Laufende Überprüfung

Organen oder Beauftragten der Abwicklungsstelle, des Bundes und der EU sind jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienenden Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original, bei sich selbst oder bei Dritten – zu gewähren oder auf deren Verlangen vorzulegen. Auch Besichtigungen vor Ort sind zu gestatten. Des Weiteren verpflichtet sich der:die Fördernehmer:in mit Abschluss des Förderungsvertrages ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der

Leistung das Prüforgans entscheidet. Alternativ sind auf Aufforderung der genannten Einrichtungen die Belege zu übermitteln, wobei die Übermittlung auch in elektronischer Form erfolgen kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftsgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage weiterhin möglich ist.

Die LBG kann die Projektergebnisse und die Abrechnungen während der Laufzeit und/oder nach Abgabe des Endberichts (auf Ersuchen vor Ort) prüfen. Der:Die Förderungsnehmer:in hat auf Anforderung alle notwendigen Belege und Aufzeichnungen vorzulegen.

Über eine allfällige Überprüfung wird rechtzeitig verständigt und eine Liste mit aller für die Prüfung erforderlichen Unterlagen übermittelt.